

lichkeit familienrechtlicher Einigungen Platz, die den Grundsätzen des sozialistischen Rechts entsprechen.

Dr. K.-H. B.

**Ist für eine Berufung, die nur gegen die im erstinstanzlichen Eheverfahren ergangene Entscheidung über die künftige Nutzung der Ehwohnung eingelegt wurde, eine Gerichtsgebühr zu erheben? Welcher Gebührenwert ist dieser Gebühr g.g.f. zugrunde zu legen?**

§ 172 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO bestimmt, daß der Gebührenwert für die Entscheidung über die Ehwohnung nach dem Jahresbetrag des Mietpreises zu berechnen ist; dieser Wert ist jedoch dann nicht zu berechnen, wenn die Entscheidung innerhalb eines Eheverfahrens getroffen wird. Die Nichtberücksichtigung dieses Gebührenwerts ergibt sich daneben auch aus § 172 Abs. 3 Satz 2 ZPO, wenn nämlich im Eheverfahren kein weiterer, den Wert der eigentlichen Ehesache — die Höhe des Bruttoeinkommens beider Ehegatten in den letzten vier Monaten — (vgl. § 172 Abs. 2 Ziff. 1 ZPO) übersteigender vermögensrechtlicher Anspruch geltend gemacht wird.

Die Nichtberechnung des Gebührenwerts für die Entscheidung über die Ehwohnung innerhalb des Eheverfahrens soll aber auch in dem Fall, in dem ein hoher vermögensrechtlicher Anspruch gemäß § 172 Abs. 3 ZPO den Gebührenwert für die Ehesache bestimmt, verhindern, daß dieser Gebührenwert dann Infolge der vorgeschriebenen Zusammenrechnung der Gebührenwerte gleichartiger — in diesem Fall vermögensrechtlicher — Ansprüche sich auch noch um den Jahresmietpreis für die Ehwohnung erhöht.

In einem solchen Fall wäre der Auffassung, daß für das Berufungsverfahren, welches nur die Entscheidung über die Ehwohnung zum Gegenstand hat, kein Gebührenwert berechnet und deshalb auch keine Gerichtsgebühr erhoben werden könne, nicht zu folgen. Eine solche Auffassung würde — konsequent angewandt — dazu führen müssen, auch für das Berufungsverfahren eine Gebühr nach dem Wert der Ehesache (denn dann wäre das Berufungsverfahren weiter Eheverfahren i. S. des § 172 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO) zu erheben. Da die Bestimmungen des § 167 Abs. 1 und 2 ZPO die Erhebung einer Gebühr für das Berufungsverfahren vorschreiben, soweit nicht gemäß den §§ 168, 170 ZPO Gebührenfreiheit besteht bzw. gewährt wurde, kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die Kosten des Rechtsmittelverfahrens wegen der Ehwohnung durch die Kosten des Eheverfahrens erster Instanz mit abgegolten seien.

Für ein solches Berufungsverfahren ist die Gerichtsgebühr nach dem sich aus dem Jahresmietpreis ergebenden Gebührenwert zu erheben. Die Beschränkung der Berufung auf die Nachprüfung der erstinstanzlichen Entscheidung über die Ehwohnung läßt die anderen Ansprüche des Urteils in der Ehesache, darunter auch den über die Scheidung der Ehe, rechtskräftig werden (vgl. §§ 83, 153 ZPO). Damit ist die erstinstanzliche Ehesache abgeschlossen, und die Entscheidung über die ehemalige Ehwohnung wird nun gesondert herbeigeführt.

Der nach § 172 Abs. 1 Ziff. 4, 1. Halbsatz ZPO zu berechnende Gebührenwert bildet die Grundlage für die Berechnung der Gebühren der am Verfahren beteiligten Rechtsanwälte (vgl. § 171 Abs. 2 ZPO) auch dann, wenn der Gebührenwert nicht durch einen besonderen Beschluß festgesetzt wird. P.W.

**Kann das erstinstanzliche Gericht einer Beschwerde gegen die im Urteil enthaltene Kostenentscheidung abhelfen?**

Die Gerichte aller Instanzen sind nach § 82 Abs. 1 ZPO an ihre Urteile gebunden; ihnen ist es untersagt, ein im Ergebnis einer Beratung schriftlich abgefaßtes und unter-

schriebenes eigenes Urteil (vgl. §§ 65 Abs. 3 Satz 1, 81 Abs. 1 Satz 1 ZPO) zu widerrufen oder zu ändern. Dies gilt gemäß § 84 Satz 1 ZPO auch für gerichtliche Beschlüsse.

Vom Grundsatz der Bindung der Gerichte an ihre Entscheidungen (vgl. auch § 16 Abs. 3 GVG) gibt es Ausnahmen in Gestalt der speziellen Vorschriften über die Abänderung einer Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen (§ 10 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO), über die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens (§ 163 ZPO), über die Berichtigung und Ergänzung (§ 82 Abs. 2 bis 5 ZPO) sowie über die Abänderung von Entscheidungen auf Grund zulässiger, im vollen Umfang begründeter Beschwerden (§§ 158 Abs. 1, 159 Abs. 1 ZPO).

In Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen haben die Gerichte im Urteil oder — sofern die Verfahren auf andere Weise beendet werden — durch Beschluß über die Pflicht zur Kostentragung zu entscheiden (vgl. §§ 78 Abs. 1 Ziff. 3, 173 Abs. 1 ZPO). Sowohl gegen die durch Beschluß ergangene als auch gegen die im Urteil enthaltene Kostenentscheidung des Gerichts erster Instanz steht den Prozeßparteien gemäß § 158 Abs. 1 ZPO die Beschwerde zu; im letzteren Fall jedoch nur dann, wenn gegen das Urteil keine Berufung eingelegt wird.

Nach § 159 Abs. 1 ZPO muß das erstinstanzliche Gericht seine mit der Beschwerde angefochtene Entscheidung dann ändern, wenn es die Beschwerde im vollen Umfang für begründet hält. Daraus ergibt sich:

Das Gericht erster Instanz muß auch eine in seinem Urteil enthaltene Kostenentscheidung selbst ändern, wenn es die dagegen eingelegte Beschwerde im vollen Umfang für begründet ansieht und die Beschwerde fristgerecht (vgl. § 158 Abs. 2 Satz 2 ZPO) eingelegt worden ist. Über die Abänderung der Kostenentscheidung des Urteils muß das erstinstanzliche Gericht in voller Besetzung, also mit Schöffen, durch Beschluß entscheiden; die §§ 25 Abs. 2 Satz 4, 33 Abs. 2 Satz 3 GVG finden insoweit keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Beschwerde gegen eine im Urteil enthaltene Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung (vgl. § 79 Abs. 1 ZPO). Eine derartige Entscheidung kann auch auf Grund der in § 94 Abs. 2 ZPO enthaltenen ausdrücklichen Ermächtigung von dem Sekretär, dem die Vollstreckung des rechtskräftigen Urteils obliegt, zur Wahrung der Rechte des Gläubigers oder zur Vermeidung ungerechtfertigter Nachteile für den Schuldner geändert werden.

Die im Grundriß des Zivilprozeßrechts (Berlin 1977, S. 176) vertretene Auffassung, § 82 Abs. 1 ZPO verbiete die Abänderung der im Urteil enthaltenen Kostenentscheidung oder der Entscheidung über die Art und Weise der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung im Wege der Abhilfe einer im vollen Umfang begründeten Beschwerde durch das erstinstanzliche Gericht, steht im Widerspruch sowohl zu § 84 ZPO als auch zu § 159 Abs. 1 ZPO, der bei begründeter Beschwerde die Abänderung von Entscheidungen — und nicht nur von Beschlüssen — durch das erstinstanzliche Gericht verlangt.

Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz des § 82 Abs. 1 ZPO ergibt sich aus § 171 Abs. 1 Satz 2 ZPO, der den Gerichten die Abänderung von Gebührenwert-Festsetzungsbeschlüssen auch ohne Antrag einer Prozeßpartei und auch noch nach ihrer Rechtskraft gestattet. Hier ist jedoch zu beachten, daß bei Einlegung einer Beschwerde der festgesetzte Gebührenwert nur dann abgeändert werden darf, wenn das Gericht dem für begründet erachteten Antrag des Beschwerdeführers voll entsprechen will.

F. W.